



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 59

Freitag, 19. Juni

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Geplantes Naturschutzgebiet NSG „Großes Meer, Loppersumer Meer“ für den Bereich des Landkreises Aurich	461
Geplantes Naturschutzgebiet NSG „Groen Breike“ für den Bereich des Landkreises Aurich.....	462
Geplantes Landschaftsschutzgebiet LSG „Ostfriesische Meere“ für den Bereich des Landkreises Aurich & der Stadt Emden	463
Bekanntgabe nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) SPIE SAG GmbH, Waller Weg 66, 38112 Braunschweig	464

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Geplantes Landschaftsschutzgebiet LSG „Ostfriesische Meere“ für den Bereich des Landkreises Aurich & der Stadt Emden	463
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden.....	465

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

9. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden	465
13. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden vom 17.12.1992	467
Synopse zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten vom 07.10.2015 in der Fassung der 2. Änderung vom 09.06.2020 der Stadt Norden.....	469
Satzung der Stadt Norden über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 09.06.2020	469
1. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Domum (Gefahrenabwehrverordnung)	475
Satzung zur 2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Hagermarsch vom 21.10.2014	476

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung Geplantes Naturschutzgebiet NSG „Großes Meer, Loppersumer Meer“ für den Bereich des Landkreises Aurich

Der Landkreis Aurich plant, Teilbereiche des Europäischen Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ (V09) sowie Teilbereiche des Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 004 (FFH 004) als Naturschutzgebiet „Großes Meer, Loppersumer Meer“ auszuweisen. Betroffen hiervon sind die Gemeinden Südbrookmerland und Hinte auf dem Gebiet des Landkreises Aurich.

Derzeit wird das Verfahren zum Erlass einer entsprechenden Verordnung durchgeführt. Der Verordnungsentwurf sowie die Begründung liegen mit den dazugehörigen Karten gem. § 14 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) vom

29.06.2020 bis 29.07.2020

bei den folgenden Verwaltungen während der jeweiligen Dienststunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung aus:

- Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland,
 - Terminvereinbarung: Tel.: 04942/209 0 o. 209 308
- Gemeinde Hinte, Brückstraße 11 A, 26759 Hinte,
 - Terminvereinbarung: Tel.: 04925/92 110
- Landkreis Aurich, Kirchdorfer Straße 7-9, 26603 Aurich
 - Terminvereinbarung: Tel.: 04941/16 6041, 16 6042 o. 16 6043

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung um die Corona-Pandemie und dem damit eingeschränkten Zugang zu den Dienstsitzen der o.g. Behörden ist die **Einsichtnahme in die Antragsunterlagen bis auf weiteres nur nach vorheriger telefonischer oder persönlicher Terminvereinbarung möglich**. Bitte wenden Sie sich dazu vorab telefonisch oder persönlich während der Dienststunden an die auslegende Behörde. Die am Tage der Einsichtnahme geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten. Nähere Informationen zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind der Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen > Naturschutz) zu entnehmen.

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch digital über die Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bauen & Umwelt > Naturschutz > Bekanntmachungen Naturschutz) eingesehen werden.

In der Auslegungszeit kann jedermann bei den oben genannten Verwaltungen Bedenken oder Anregungen zur geplanten Naturschutzgebietsverordnung vorbringen.

Auf die Aushänge in den Bekanntmachungskästen am jeweiligen Dienstsitz der o. g. Gemeinden wird hingewiesen.

Aurich, 19.06.2020

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung
Geplantes Naturschutzgebiet
NSG „Groen Breike“
für den Bereich des Landkreises Aurich**

Der Landkreis Aurich plant, einen Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ (V09) als Naturschutzgebiet „Groen Breike“ auszuweisen. Betroffen hiervon sind die Gemeinden Südbrookmerland und Ihlow.

Derzeit wird das Verfahren zum Erlass einer entsprechenden Verordnung durchgeführt. Der Verordnungsentwurf sowie die Begründung liegen mit den dazugehörigen Karten gem. § 14 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) vom

29.06.2020 bis 29.07.2020

bei den folgenden Verwaltungen während der jeweiligen Dienststunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung aus:

- Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland,
 - Terminvereinbarung: Tel.: 04942/209 0 o. 209 308
- Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow,
 - Terminvereinbarung: Tel.: 04929/89 316
- Landkreis Aurich, Kirchdorfer Straße 7-9, 26603 Aurich
 - Terminvereinbarung: Tel.: 04941/16 6041, 16 6042 o. 16 6043

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung um die Corona-Pandemie und dem damit eingeschränkten Zugang zu den Dienstsitzen der o.g. Behörden ist die **Einsichtnahme in die Antragsunterlagen bis auf weiteres nur nach vorheriger telefonischer oder persönlicher Terminvereinbarung möglich**. Bitte wenden Sie sich dazu vorab telefonisch oder persönlich während der Dienststunden an die auslegende Behörde. Die am Tage der Einsichtnahme geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten. Nähere Informationen zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind der Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreisaurich.de (Bekanntmachungen > Naturschutz) zu entnehmen.

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch digital über die Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreisaurich.de (Bauen & Umwelt > Naturschutz > Bekanntmachungen Naturschutz) eingesehen werden.

In der Auslegungszeit kann jedermann bei den oben genannten Verwaltungen Bedenken oder Anregungen zur geplanten Naturschutzgebietsverordnung vorbringen.

Auf die Aushänge in den Bekanntmachungskästen am jeweiligen Dienstsitz der o. g. Gemeinden wird hingewiesen.

Aurich, 19.06.2020

Landkreis Aurich

Der Landrat

Bekanntmachung
Geplantes Landschaftsschutzgebiet
LSG „Ostfriesische Meere“
für den Bereich des Landkreises Aurich & der Stadt Emden

Der Landkreis Aurich und die Stadt Emden planen, den Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ (V09) sowie Teilbereiche des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Teichfledermaus - Gewässer im Raum Aurich“ (FFH 183) und Teilbereiche des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes „Großes Meer, Loppersumer Meer“ (FFH 004) als Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ auszuweisen. Betroffen hiervon sind die Gemeinden Südbrookmerland, Ihlow und Hinte und die Gemeinden Upgant-Schott und Wirdum der Samtgemeinde Brookmerland auf dem Gebiet des Landkreises Aurich sowie der Stadtteil Uphusen/Marieweher auf dem Gebiet der Stadt Emden.

Derzeit wird das Verfahren zum Erlass einer entsprechenden Verordnung durchgeführt. Der Verordnungsentwurf sowie die Begründung liegen mit den dazugehörigen Karten gem. § 14 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) vor.

29.06.2020 bis 29.07.2020

bei den folgenden Verwaltungen während der jeweiligen Dienststunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung aus:

- Stadt Emden, Ringstraße 38 b, 26721 Emden,
 - Terminvereinbarung: Tel.: 04921/ 87 1508
- Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland,
 - Terminvereinbarung: Tel.: 04942/209 0 o. 209 308
- Gemeinde Hinte, Brückstraße 11 A, 26759 Hinte,
 - Terminvereinbarung: Tel.: 04925/92 110
- Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow,
 - Terminvereinbarung: Tel.: 04929/89 316
- Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafen,
 - Terminvereinbarung: Tel.: 04934/81 244 o. 81 241
- Landkreis Aurich, Kirchdorfer Straße 7-9, 26603 Aurich
 - Terminvereinbarung: Tel.: 04941/16 6041, 16 6042 o. 16 6043

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung um die Corona-Pandemie und dem damit eingeschränkten Zugang zu den Dienstsitzen der o.g. Behörden ist die **Einsichtnahme in die Antragsunterlagen bis auf weiteres nur nach vorheriger telefonischer oder persönlicher Terminvereinbarung möglich**. Bitte wenden Sie sich dazu vorab telefonisch oder persönlich während der Dienststunden an die auslegenden

de Behörde. Die am Tage der Einsichtnahme geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten. Nähere Informationen zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind den Internet-Seiten des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen > Naturschutz) sowie der Stadt Emden unter [https://www.emden.de/\(Rathaus > Bekanntmachungen\)](https://www.emden.de/(Rathaus>Bekanntmachungen)) zu entnehmen.

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch digital über die Internet-Seiten des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bauen & Umwelt > Naturschutz > Bekanntmachungen Naturschutz) sowie der Stadt Emden [https://www.emden.de/\(Rathaus > Bekanntmachungen\)](https://www.emden.de/(Rathaus>Bekanntmachungen)) eingesehen werden.

In der Auslegungszeit kann jedermann bei den oben genannten Verwaltungen Bedenken oder Anregungen zur geplanten Landschaftsschutzgebietsverordnung vorbringen.

Auf die Aushänge in den Bekanntmachungskästen am jeweiligen Dienstsitz der o. g. Behörden wird hingewiesen.

Aurich, 19.06.2020

Landkreis Aurich
Der Landrat

Emden, 19.06.2020

Stadt Emden
Der Oberbürgermeister

**Bekanntgabe nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
SPIE SAG GmbH, Waller Weg 66, 38112 Braunschweig**

Die Firma SPIE SAG GmbH, Waller Weg 66, 38112 Braunschweig hat die wasserrechtliche Erlaubnis für eine Grundwasserhaltung für den Neubau eines Mastes im Rahmen des Neubaus der 380-kV-Leitung Emden Ost – Conneforde in der Gemarkung Timmel, Flur 5, Flurstück 247/70 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten keine erheblichen Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine wesentlichen Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 16.06.2020

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die AnkerSchiffahrts-Gesellschaft mbh, Emden, hat im Rahmen des Bauvorhabens im Emdener Hafen entlang der Straße Zum Emskai einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Verlegung einer Regenrückhaltung) in der Gemarkung Emden, Flur 45, Flurstück 1/32 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Emden, den 15.06.2020

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

9. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2020 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung vom 09.06.2020 nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden beschlossen:

§ 14 Abs. 1 Buchst. c):

c) Rasengräber in Kleinfeldbereichen mit individuellem Grabmal auf dem städtischen Friedhof Barenbuscher Weg und im Ortsteil Leybucht polder

Zu c) Rasengräber in Kleinfeldbereichen mit individuellem Grabmal

Es gelten die Regelungen zu den angegebenen Ziffern 4, 7 bis 9 analog sowie:

19. Rasengräber im Kleinfeldbereich mit individuellem Grabmal werden auf dem städtischen Parkfriedhof Barenbuscher Weg Abt. A, B und C und im Ortsteil Leybucht polder vorgehalten. Die

Nutzungsdauer beträgt bei einer Sargbestattung 25 Jahre (im Ortsteil Leybucht polder 40 Jahre), bei einer Urnenbestattung auf beiden vorgenannten Friedhöfen 20 Jahre.

Nach Erwerb einer Rasengrabstätte in Kleinfeldbereichen mit individuellem Grabmal im Ortsteil Leybucht polder ist innerhalb eines Jahres an der Kopfseite der Grabstätte (links und rechts neben dem Grabmal bis zur max. Breite der Rasengrabstätte) die Pflanzung einer langsam wachsenden Hecke vorzunehmen, um den besonderen Charakter dieser Friedhofsanlage zu erhalten. Die anschließende Pflege der Hecke obliegt der Friedhofsverwaltung.

19a. Auf Antrag kann eine Wahlgrabstätte auf dem städtischen Friedhof Barenbuscher Weg in Rasengräber in Kleinfeldbereichen mit individuellem Grabmal umgewandelt werden, (...).

Nach der Umwandlung in eine Rasengrabstätte in Kleinfeldbereichen mit individuellem Grabmal (...).

19b. Auf Antrag kann eine Wahlgrabstätte auf dem städtischen Friedhof im Ortsteil Leybucht polder ganz oder teilweise in Rasengräber in Kleinfeldbereichen mit individuellem Grabmal umgewandelt werden, wenn die Pflege der Wahlgrabstätte durch die Nutzungsberechtigten nicht mehr gewährleistet werden kann.

1. Teilweise Umwandlung:

Die Grabfläche wird nach der Entfernung der vorhandenen Pflanzen durch den Nutzungsberechtigten und durch die Einsaat von Rasen durch die Friedhofsverwaltung pflegeexzessiv gestaltet. Das vorhandene Grabmal bleibt erhalten. Auf Antrag und gegen Kostenersatz kann die Friedhofsverwaltung auch die Entfernung der vorhandenen Bepflanzung durchführen.

Soweit von den jeweiligen Nutzungsberechtigten gewünscht, können sie an der Kopfseite der Grabstätte auf eigene Kosten einen Bepflanzungsstreifen von max. 25 % der Gesamtfläche der Grabstätte anlegen. Dieser Bepflanzungsstreifen ist von den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu pflegen.

Die nach erfolgter, teilweiser Umwandlung erforderlichen Arbeiten (Rasen mähen, Pflege der Hecke, siehe Ziff. 3) an der Rasengrabstätte werden bis zum Ablauf der Ruhefrist von der Friedhofsverwaltung übernommen. Wie auf dem Friedhof am Barenbuscher Weg sind in der neuen Grabgebühr die Kosten für die an der teilweise umgewandelten Rasengrabstätte über die gesamte Nutzungszeit auszuführenden Pflegearbeiten (Mähen der Rasenfläche, Pflege der Hecke) eingerechnet.

2. Vollständige Umwandlung:

Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung komplett abgeräumt und eingeebnet, auch das vorhandene Grabmal wird entfernt.

Auf der dann vorhandenen Rasenfläche, die von der Friedhofsverwaltung eingesät und bis zum Ablauf der Ruhefrist gemäht wird, kann eine Kennzeichnung der Verstorbenen durch Aufbringung eines Grabmals gemäß § 14 Abs. 2 Zu c) Ziff. 24 erfolgen. Wie auf dem Friedhof am Barenbuscher Weg sind in der neuen Grabgebühr die Kosten für die an der Rasengrabstätte über die gesamte Nutzungszeit auszuführenden Pflegearbeiten (Rasen mähen, in Leybucht polder auch Pflege der Hecke, siehe Ziff. 3) eingerechnet.

3. Sowohl nach der teilweisen Umwandlung gemäß Ziff. 1 als auch nach vollständiger Umwandlung gemäß Ziff. 2 ist von den jeweiligen Nutzungsberechtigten an der Kopfseite der Rasengrabstätte (links und rechts neben dem Grabmal bis zur max. Breite der Rasengrabstätte) innerhalb eines Jahres nach erfolgter, teilweiser oder vollständiger Umwandlung die Pflanzung einer langsam wachsenden Hecke vorzunehmen, um den besonderen Charakter dieser Friedhofsanlage zu erhalten. Die anschließende Pflege der Hecke obliegt der Friedhofsverwaltung.

20. Nutzungsrechte an Rasengräbern in Kleinfeldbereichen mit individuellem Grabmal werden nur im Fall einer Bestattung vergeben (...).

21. In jedem Rasengrab in Kleinfeldbereichen mit individuellem Grabmal darf nur eine Leiche bzw. Urne bestattet werden (...).

22. Die Rasengräber in Kleinfeldbereichen mit individuellem Grabmal werden von der Stadt Norden gepflegt (...)

23. (...) Die Kosten der Abräumung sind vom Verursacher zu erstatten; die jeweiligen Nutzungsberechtigten erkennen mit dem Erwerb des Nutzungsrechts diese Regelung an.

24. Grabmale für Rasengräber mit individuellem Grabmal können sein:

a) eine Granitplatte (0,45 m x 0,35 m x 0,04 m)

b) Eine Sockelplatte (0,80 m x 0,80 m) mit darauf errichtetem Grabmal (max. 0,90 m hoch)

Die Granitplatte / das Grabmal inkl. Sockelplatte ist von den jeweiligen Nutzungsberechtigten kostenpflichtig bei einem Steinmetz in Auftrag zu geben. Beide Varianten der Grabkennzeichnung unterliegen der Zustimmungserfordernis nach § 23 dieser Satzung.

Die Pflege der Grabplatte / des Grabmals obliegt den Nutzungsberechtigten. Sie kann auf Antrag gegen eine entsprechende Kostenerstattung auch der Friedhofsverwaltung übertragen werden.

Norden, 17.06.2020

Stadt Norden

Der Bürgermeister

13. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden vom 17.12.1992

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2020 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung vom 09.06.2020 nachfolgende Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden beschlossen:

1. Benutzungsgebühren je Einzelgrab

Reihengräber

1.1	Nutzungsrecht für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	490,00 €
1.2	Nutzungsrecht für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	283,00 €

Wahlgräber

1.3	Nutzungsrecht je Einzelstelle	870,00 €
1.4	Nutzungsrechtsverlängerung je Einzelstelle pro Jahr	26,00 €
1.5	Nutzungsrecht Rasengrab in parkähnlicher Lage	1.580,00 €
1.6	Nutzungsrecht Rasengrab in Kleinfeldbereichen mit individuellem Grabmal	1.110,00 €
1.7	Nutzungsrechtsverlängerung zu 1.5 & 1.6 pro Jahr und Stelle	95,00 €
1.8	Gebühr nach Umwandlung in Rasengrab in Kleinfeldbereichen mit individuellem Grabmal pro Jahr und Stelle (Barenbuscher Weg)	55,00 €
1.9	Gebühr nach Umwandlung in Rasengrab in Kleinfeldbereichen mit individuellem Grabmal pro Jahr und Stelle (Leybuchtpolder)	27,50 €
1.10	Freischneiden der Grabplatte von Rasengräbern in Kleinfeldbereichen mit individuellem Grabmal	25,00 €

Urnengräber

1.11	Urnenreihengrab	500,00 €
1.12	Urnenwahlgrab	500,00 €
1.13	Nutzungsrechtsverlängerung zu 1.12 / Jahr	25,00 €

1.14	Urnengrab ohne Kennzeichnung	393,00 €
1.15	Urnengemeinschaftsgrabstelle mit Pflege	687,00 €
1.16	Nutzungsrechtsverlängerung zu 1.15 pro Jahr und Stelle	45,00 €
1.17	Urnenasengrab im Kleinfeldbereich mit individuellem Grabmal	910,00 €
1.18	Gebühr nach Umwandlung in Urnenasengrab in Kleinfeldb. m. individuellem Grabmal pro Jahr und Stelle (Barenbusch)	55,00 €
1.19	Gebühr nach Umwandlung in Urnenasengrab in Kleinfeldb. m. individuellem Grabmal pro Jahr und Stelle (Leybuchtpolder)	27,50 €
1.20	Nutzungsrechtsverlängerung zu 1.17	95,00 €
1.21	Urnengrab auf der Obstwiese in Leybuchtpolder	1.439,00 €

Erbgräber

1.22	Veranlagung für 10 Jahre pro Jahr und Stelle	16,50 €
------	--	---------

2. Grabherstellung

2.1	Für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	265,00 €
2.2	Für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	105,00 €
2.3	Urnengrab	131,00 €

3. Ein-, Aus- und Umbettungen von Särgen und Urnen

3.1	Gebühr nach tatsächlichem Aufwand	
-----	-----------------------------------	--

4. Sonstiges

4.1	Benutzung der Friedhofskapelle	80,00 €
4.2	Benutzung der Leichenhalle Tag 1 bis 4	170,00 €
	Benutzung der Leichenhalle ab Tag 5 je Tag	42,00 €
4.3	Orgelnutzung	5,00 €

5. Verwaltungsgebühren

5.1	Nutzungsrechtsurkunde für eine Wahlgrabstätte	8,00 €
5.2	Berechtigungsschein nach § 6 der Friedhofssatzung	39,00 €
5.3	Umschreibung von Erbgrabstätten pro Stelle	12,00 €
5.4	Überlassen von Räumlichkeiten an Bestatter pro Jahr	155,00 €
5.5	Genehmigung von Grabmalen nach § 23 der Friedhofssatzung	20,00 €

Norden, 17.06.2020

Stadt Norden

Der Bürgermeister

Synopse zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten vom 07.10.2015

in der Fassung der 2. Änderung vom 09.06.2020 der Stadt Norden

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 09.06.2020 nachfolgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung der Feuerwehr der Stadt Norden wird durch die Feuersatzung vom 15.12.1995, in der Fassung der 3. Änderung vom 07.12.2017, festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. ...

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner

Norden, 17.06.2020

Stadt Norden

Der Bürgermeister

**Satzung der Stadt Norden über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung) vom 09.06.2020**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung vom 09.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Norden erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand und Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (3) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand außerhalb seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienangehörigen verfügen kann, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. In diesem Sinne gilt als Wohnung jeder umschlossene Raum, der mindestens über ein Fenster, Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung, eine Trinkwasserversorgung sowie eine Toilette, zumindest in vertretbarer Nähe verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist. Hierzu zählen auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, für die eine Standplatzmiete/Pacht zu entrichten ist und länger als 3 Monate im Kalenderjahr nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber/-innen einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Lagewert des Steuergegenstandes multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Baujahresfaktor des Steuergegenstandes (Abs. 7) multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart des Steuergegenstandes (Abs. 8) multipliziert mit dem Wertfaktor für die Ausstattung des Steuergegenstandes (Abs. 9) multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad (Abs. 10).
- (2) Der Lagewert errechnet sich aus dem flächenabhängigen Bodenrichtwert. Der Bodenrichtwert ist differenziert nach Art der Nutzung anzuwenden, wenn ein differenzierter Wert nach der Art der Nutzung vorhanden ist. Hierzu werden die vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 21 und 23 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte zum Stand 31.12.2018 angewendet. Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden auf eine einheitliche Größe von 600 m² berechnet. Die Umrechnung erfolgt durch die, vom zuständigen Gutachterausschuss in den Erläuterungen zu den jeweils geltenden Bodenrichtwerten, veröffentlichten Umrechnungskoeffizienten, respektive durch die von der Stadt Norden mathematisch extrapolierten Umrechnungskoeffizienten.
- (3) Der Lagewert, der sich aus dem Durchschnitt aller steuerpflichtigen Zweitwohnungen ergibt, ist maßgeblich, wenn er den Lagewert nach Abs. 2 übersteigt.
- (4) Ist ein Lagewert für den konkreten Steuergegenstand nicht zu ermitteln, ist der Lagewert gemäß Absatz 3 maßgeblich.

- (5) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen bemisst sich die Steuer an der jährlich zu zahlenden Standplatzmiete/Pacht.
- (6) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche des Steuergegenstandes wird nach der Maßgabe der Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- (7) Der Baujahresfaktor des Steuergegenstandes wird wie folgt bemessen:

<u>Baujahr</u>	<u>Baujahresfaktor</u>
bis 1970	0,70
1971 – 1980	0,71-0,80
1981 – 1990	0,81-0,90
1991 – 2000	0,91-1,00
2001 – 2010	1,01-1,10
2011 – 2020	1,11-1,20
2021 – 2030	1,21-1,30

Der Baujahresfaktor ergibt sich in der oben genannten Tabelle aus dem jeweiligen Baujahr (z. B. 1971 = 0,71, 1972 = 0,72, 1981 = 0,81, 1982 = 0,82 usw.). Maßgebend für die Festlegung des Baujahres ist der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.

- (8) Der Wertfaktor für die Gebäudeart des Steuergegenstandes wird wie folgt bemessen:

<u>Gebäudeart</u>	<u>Wertfaktor</u>
Mehrfamilienhaus/Mehrgeschosswohnungsbau	0,6
Haus im „Kleingartengelände Auerhahn“	0,7
Zweifamilienhaus, Doppelhaus, Reihenhaushaus	0,8
Einfamilienhaus	1,0

- (9) Der Wertfaktor für die Ausstattung des Steuergegenstandes wird wie folgt bemessen:

<u>Ausstattung</u>	<u>Merkmale</u>	<u>Wertfaktor</u>
unterdurchschnittlich	z. B. keine Zentralheizung, einfach verglaste Fenster, einfache Kochgelegenheit, einfachste sanitäre Einrichtungen, hoher Energiebedarf durch fehlende/mangelnde energetische Ausstattung	0,9
durchschnittlich	z. B. Zentralheizung, mehrfach verglaste Fenster, Einbauküche, gefliestes Bad mit Dusche/Wanne, Bodenbeläge aus Textil, Fliesen oder Laminat, durchschnittlicher Energiebedarf	1,0

überdurchschnittlich	z. B. Zentralheizung mit zusätzlicher Fußbodenheizung und/ oder Kamin, energetische Ausstattung, hochwertige Einbauküche, hochwertige sanitäre Einrichtungen und Bodenbeläge, Terrasse, Balkon, niedriger Energiebedarf durch umfangreiche energetische Maßnahmen	1,1
----------------------	---	-----

Liegen keine das Veranlagungsjahr betreffenden Ausstattungsmerkmale vor, wird der Wertfaktor für die Ausstattung mit 1,1 zugrunde gelegt.

(10) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung wird wie folgt bemessen:

<u>Stufe</u>	<u>Verfügbarkeitstage</u>	<u>Verfügbarkeitsgrad</u>
Stufe 1	Weitervermietungsvertrag mit einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit von maximal 30 Tagen oder Vermietung ab 250 Vermietungstagen	31 %
Stufe 2	Weitervermietungsvertrag mit einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit von 31 bis maximal 60 Tagen oder Vermietung mit 150 – 249 Vermietungstagen	58 %
Stufe 3	Reine Eigennutzung oder Vermietung mit 0 – 149 Vermietungstagen	100 %

Liegen keine das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, bemisst sich der Verfügbarkeitsgrad nach Stufe 3. Der Verfügbarkeitsgrad verringert sich ab Vorlage eines Weitervermietungsvertrages mit einer Vermietungsagentur oder einem Hotelbetrieb und einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung zum 01. des folgenden Kalendermonats bzw. beim Nachweis von Vermietungstagen entsprechend der Stufenzuordnung nach Abs. 10. Beim Nachweis von Vermietungstagen sind vom/von der/den Steuerpflichtigen im Rahmen seiner/ihrer Steuererklärungspflicht bis zum 31. März des Folgejahres die tatsächlich mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH im gästebeitragspflichtigen Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. abgerechneten Vermietungstage zu belegen.

§ 4 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt jährlich 8 v. H. des Maßstabes nach § 3.

§ 5 Entstehung und Festsetzung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht und die Steuerschuld entstehen mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem Beginn des Kalenderjahres in Besitz genommen, so entstehen die Steuerpflicht und die Steuerschuld am 01. des folgenden Kalendermonats. Wird eine Wohnung zum 01. eines Monats in Besitz genommen, so beginnen die Steuerpflicht und die Steuerschuld an diesem Tag.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der/die Steuerpflichtige/n die Wohnung aufgibt/aufgeben oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt. Zu viel gezahlte Steuern sind auf Antrag zu erstatten.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (5) Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 6 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Stadt Norden innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Norden innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

§ 7 Steuererklärung, Mitteilungspflicht

- (1) Der/die Steuerpflichtige/n hat/haben innerhalb eines Monats nach der Anzeige über das Innehaben einer Zweitwohnung eine Steuererklärung nach amtlich vorgegebenem Formular abzugeben.
- (2) Die Stadt Norden geht regelmäßig von der Vermutung aus, dass die im Erhebungsjahr erzielte Vermietung weniger als 150 Tage beträgt. Trifft diese Vermutung nicht zu, so hat/haben der/die Steuerpflichtige/n für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgegebenem Formular abzugeben. Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben und die gemachten Angaben sind zu belegen. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn ein bereits eingereichter Vermittlungsvertrag mit eingeschränkter Eigennutzung weiterhin in der vorliegenden Form Gültigkeit hat.

- (3) Der/die Steuerpflichtige/n ist/sind verpflichtet, der Stadt Norden alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Wohnfläche, Baujahr/Bezugsfertigkeit, Gebäudeart, Ausstattung, Art der Nutzung usw.) vollständig und wahrheitsgemäß schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Mitteilung ist eigenhändig zu unterschreiben und die gemachten Angaben sind zu belegen.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen und Vermietungsagenturen verpflichtet, der Stadt Norden auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. V. m. § 93 Abgabenordnung (AO)).

§ 8

Steuerbefreiungen

Die aus beruflichen Gründen überwiegend genutzte Zweitwohnung eines/einer nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten bzw. Lebenspartner/-s/-in im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Steuerpflicht.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Norden kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erheben bei:
 - a) Städten und Gemeinden (Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Kämmereiamt)
 - b) Sozialversicherungsträgern
 - c) Finanzamt
 - d) Grundbuchamt
 - e) Katasteramt
 - f) andere Behörden
 - g) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern
 - h) Stadtwerke, Kurbetriebsgesellschaften.
- (2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstückbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 6 das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe der Stadt Norden nicht innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzeigt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat und dies der Stadt Norden nicht innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzeigt,

- entgegen § 7 Abs. 1 nicht innerhalb eines Monats nach der Anzeige über das Innehaben einer Zweitwohnung eine Steuererklärung nach amtlich vorgegebenem Formular abgibt,
 - entgegen § 7 Abs. 3 der Stadt Norden nicht alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Wohnfläche, Baujahr/Bezugsfertigkeit, Gebäudeart, Ausstattung, Art der Nutzung usw.) und Änderungen der für die Steuererhebung relevanten Tatbestände vollständig und wahrheitsgemäß schriftlich mitteilt sowie die Mitteilung nicht eigenhändig unterschreibt und die gemachten Angaben belegt.
- (2) Nach § 18 Abs. 3 NKAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norden vom 09.12.2014 (zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 18.09.2018).
- (2) Bestandskräftige Bescheide, die nach der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norden vom 09.12.2014 (zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 18.09.2018) erlassen worden sind, werden von dieser Satzung nicht erfasst.

Norden, den 09.06.2020

Stadt Norden

Schmelzle
Bürgermeister

1. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Dornum (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S.9), des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl.S. 576) –in den jeweils geltenden Fassungen- hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 26. September 2019 folgende 1. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Dornum (Gefahrenabwehrverordnung) beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Ruhezeiten sind:
- a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe);
 - b) an Werktagen in der Zeit von
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe),
22:00 Uhr bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).

Im Gemeindeteil Dornumersiel/Westeraccumersiel, in der Ferienhaussiedlung (Ramm-Siedlung) im Gemeindeteil Dornumergrode sowie im Gemeindeteil Neßmersiel gilt als Nachtruhe die Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr. Zusätzlich gilt für die vorstehend genannten Bereiche in dem Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres eine Abendruhe von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26553 Dornum, 26. September 2019

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

**Satzung zur 2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der
Gemeinde Hagermarsch vom 21.10.2014**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVB1. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVB1. S. 309) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVB1. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. BGB1. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in seiner Sitzung am 26.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Hagermarsch vom 21.10.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.10.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Neufassung:

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Bodenrichtwert des Steuergegenstandes multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Baujahresfaktor des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Wertfaktor für die Wohnfläche des Steuergegenstandes (Bemessungsgrundlage).
- (2) Die vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte finden entsprechende Anwendung. Als maßgeblicher Bodenrichtwert ist grundsätzlich der für das dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorvorausgehende Kalenderjahr geltende Wert für den konkreten Steuergegenstand anzusetzen. Der festgestellte Bodenrichtwert wird für die Dauer von 3 Jahren festgeschrieben.
- (3) Ist ein Bodenrichtwert für den konkreten Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone oder der angrenzenden Bodenrichtwertzonen ein Bodenrichtwert zu schätzen.

- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres.
- (6) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Wertfaktor
Mietwohnung	0,7
Mehrfamilienhaus, Mehrgeschosswohnungsbau, Eigentumswohnung, sonstige Wohnung	0,8
Zweifamilienhaus, Doppelhaus, Reihenhaus	0,9
Einfamilienhaus	1

- (7) Der Faktor für die Wohnfläche wird wie folgt bemessen:

Wohnfläche	Wertfaktor
bis 75 m ²	1
75,01 m ² - 100 m ²	0,9
100,01 m ² - 125 m ²	0,8
125,01 m ² - 150 m ²	0,7
150,01 m ² - 175 m ²	0,6
ab 175,01 m ²	0,5

2. § 4 erhält folgende Neufassung:

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt im Haushaltsjahr 13,7 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 3 und wird auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
- (2) In den Fällen des § 6 (1) Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

3. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Steuererklärung, Mitteilungspflichten

Die in § 2 (1) und (4) genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Wohnfläche, Baujahr, Gebäudeart, Art der Nutzung etc.) schriftlich mitzuteilen.

4. § 10 erhält folgende Neufassung:

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erheben und verarbeiten bei:

- a) Städten und Gemeinden (Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Finanzverwaltung)
- b) Kurverwaltungen
- c) Sozialversicherungsträgern
- d) Finanzämtern
- e) Grundbuchämtern
- f) Katasterämtern
- g) Amtsgerichten (Handelsregister)
- h) andere Behörden
- i) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern
- j) Versorgungsunternehmen.

(2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu dem Beitrag nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft. Für das Steuerjahr 2020 wird die nach den Vorschriften dieser Satzung zu berechnende Zweitwohnungssteuer der Höhe nach auf die sich nach der Zweitwohnungssteuersatzung vom 21.10.2014 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 30.10.2018 ergebende Steuerhöhe beschränkt, sofern sich durch diese 2. Änderung eine höhere Steuer ergibt.

Hagermarsch, den 26.05.2020

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.